



## Ausgabe 38/2014

vom 19.09.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

## Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:  
eccontis treuhand gmbh  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft,  
4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Erleichterungen bei der Lieferung von Metallen

Im Zuge einer Änderung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung wurde für die Lieferung von Metallen eine Bagatellgrenze eingeführt: Beträgt das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt weniger als EUR 5.000,00, kann der liefernde Unternehmer auf die Anwendung des Reverse-Charge-Systems verzichten und wie gewohnt Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Die im November 2013 veröffentlichte Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung ist mit 01.01.2014 in Kraft getreten und soll dazu beitragen, Umsatzsteuerausfälle und Vorsteuerbetrugsvorgänge durch die Ausweitung des Reverse-Charge-Systems (Übergang der Steuerschuld vom leistenden auf den Leistungsempfangenden Unternehmer) noch effizienter zu verhindern.

## Erleichterung für Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte

Die jetzt beschlossene Erleichterung wird etwa für Kleinunternehmer oder pauschalierte Landwirte als Leistungsempfänger vorteilhaft sein, da diese Unternehmer üblicherweise keine Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt übermitteln, im Falle des Übergangs der Steuerschuld aber dazu verpflichtet sind. Bei Metalleinkäufen unter EUR 5.000,00 kommt es durch die Änderung der Verordnung nicht mehr zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, womit auch keine Umsatzsteuervoranmeldung durch diesen erfolgen muss.

## Anwendungsbereich der Verordnung

Nach besagter Änderung fallen folgende Umsätze unter den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung, sofern sie nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden und der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist:

1. Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops und Tablets**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000,00 beträgt.
2. Lieferung von bestimmten **Metallen in Form von Rohstoffen und Halberzeugnissen** (zB Pulver, Stäbe, Drähte, Profile, Bleche und Bänder), sofern das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens EUR 5.000,00 beträgt. Ausnahme: die Waren fallen als Abfall bereits unter die Schrott-Umsatzsteuerverordnung oder bei der Lieferung wird die Differenzbesteuerung angewendet.
3. Lieferung von **Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer**, deren Haupttätigkeit in der Weiterlieferung dieser Gegenstände besteht.

4. Übertragungen von **Gas- und Elektrizitätszertifikaten**.

5. Steuerpflichtige **Lieferungen von Anlagegold**.

Bestehen Zweifel, ob eine von der Verordnung betroffene Lieferung vorliegt, kann laut Finanzministerium zwischen den Vertragsparteien der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger vereinbart werden.

**eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)